

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes**

#### **A Problem und Ziel**

Das Mindestalter zur Wahlteilnahme für die Landtagswahlen soll auf 16 Jahre festgesetzt werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich dies positiv auf die Einbeziehung junger Menschen in die Politik und damit auf die Wahlbeteiligung auswirken wird. Zur Begleitung dieses Prozesses der Teilnahme an der politischen Willensbildung soll eine zielgerichtete Verstärkung der politischen Bildung im schulischen und außerschulischen Bereich vorgesehen werden.

Für die Kommunalwahlen war dieser Schritt bereits im Jahr 1999 vollzogen worden, ohne dass es in der Folge zu negativen Auswirkungen gekommen wäre. Mit der Absenkung des Mindestalters auch für die Landtagswahlen wird das seit 1999 unterschiedliche Verständnis des Begriffs der Allgemeinheit der Wahl für Kommunalwahlen und für Landtagswahlen aufgegeben.

#### **B Lösung**

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes wird das Wahlalter von 18 auf 16 herabgesetzt.

Für Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine verfassungsrechtliche Bestimmung, die das Wahlalter im Sinne einer verfassungsunmittelbaren Schranke festlegt. Die Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes ist daher ohne begleitende Änderung der Landesverfassung möglich.

In der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre liegt zugleich auch die Beibehaltung eines (nun abgesenkten) Mindestalters für die Wahlteilnahme. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl wird damit nicht verletzt. Begrenzungen der Allgemeinheit der Wahl sind verfassungsrechtlich zulässig, sofern für sie ein zwingender Grund besteht. Dies ist für die Anknüpfung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannt. Dem Landtag als Gesetzgeber des Landes- und Kommunalwahlgesetzes steht bei der Festlegung des Wahlalters ein Gestaltungs- bzw. Einschätzungsspielraum zu, den er mit der Festlegung auf 16 Jahre ausfüllt. Wenn der gleiche Landtag als Verfassungsgeber mit seinem Verzicht auf eine Regelung des Wahlalters in der Landesverfassung einen vollständigen Verzicht auf ein Mindestalter für die Teilnahme an Wahlen gewollt hätte, hätte dies in den Beratungen zum Landeswahlgesetz oder später zum Landes- und Kommunalwahlgesetz zur Sprache kommen müssen. Dies ist aber nicht geschehen, auch nicht bei der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre für den Bereich der Kommunalwahlen im Jahr 1999.

Das Alter der Wählbarkeit (§ 6 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes) soll unverändert bei 18 Jahren bleiben, da es mit dem Alter der Volljährigkeit verbunden bleiben sollte. Ein Mitglied des Landtages, das noch nicht volljährig ist, könnte die sich aus der Abgeordnetenstellung ergebenden Rechte und Pflichten nicht vollumfänglich wahrnehmen. Die Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes muss, um zur nächsten Landtagswahl Anwendung finden zu können, spätestens im Frühjahr 2025 in Kraft treten. Nach § 56 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes dürfen die Parteien frühestens 45 Monate nach dem Beginn der Wahlperiode ihre Kandidatinnen und Kandidaten zur nächsten Landtagswahl wählen. Da die wahlberechtigten Parteimitglieder hierzu nach § 15 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes stimmberechtigt sind, ist nach diesem Zeitpunkt eine Änderung der Wahlberechtigung mit Wirkung für die nächste Landtagswahl nicht mehr zulässig.

### **C Alternativen**

Beibehaltung der aktuellen Rechtslage mit der Folge, dass die nächsten Landtagswahlen ohne Wahlberechtigte im Alter zwischen 16 und 18 Jahren stattfinden würden.

### **D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Zur Absenkung des Wahlalters zu den Landtagswahlen ist eine Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes notwendig. Eine solche Änderung kann nur durch Gesetz erfolgen.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

**2 Vollzugaufwand**

Zusätzliche Kosten für die Wahldurchführung sind durch die Änderung insoweit zu erwarten, als die Zahl der Wahlberechtigten um voraussichtlich etwa 1,9 Prozent steigen wird. Damit werden auch die von der Zahl der Wählerinnen und Wähler abhängigen Wahldurchführungskosten (zum Beispiel Druck von Wahlbenachrichtigungen und Stimmzetteln, Versand von Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen) leicht ansteigen, wobei dies auch von der Wahlbeteiligung in der Gruppe der Wahlberechtigten zwischen 16 und 18 Jahren abhängt. Auftretende zusätzliche Kosten durch begleitende Maßnahmen der politischen Bildung sind im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel zu finanzieren.

**F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssystem)**

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 1. Juni 2022

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 10. Mai 2022 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## **ENTWURF**

### **eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A Allgemeines**

Das Mindestalter zur Wahlteilnahme wird für die Landtagswahlen auf 16 Jahre festgesetzt.

Jede Festlegung eines Wahlalters stellt eine Ausnahme zur Allgemeinheit der Wahl dar, die nur aus zwingenden Gründen verfassungsrechtlich zulässig ist. Hier ist insbesondere die Kommunikationsfunktion der Wahl zu betrachten, also die Beteiligung an Wahlen als Bestandteil des ständigen Prozesses der politischen Meinungs- und Willensbildung vom Staatsvolk hin zu den Verfassungsorganen. Diese setzt eine hinreichend informierte Mitwirkung am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess voraus. Die entscheidenden Kriterien für eine Wahlteilnahme können als Fähigkeit zur selbstbestimmten Wahlentscheidung, Einsichtsfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit zusammengefasst werden.

Die Festlegung des Mindestalters von 16 Jahren für die Wahlteilnahme berücksichtigt, dass diese durch das Demokratieprinzip wie auch die Kommunikationsfunktion der staatlichen Wahlen angesprochenen Fähigkeiten bei Jugendlichen der genannten Altersgruppe im Regelfall bereits so weit ausgeprägt sind, dass ihnen auch die Teilnahme an der politischen Willensbildung eröffnet werden sollte. Die neueren Möglichkeiten des Informationszugangs erleichtern den Jugendlichen die Beschäftigung mit politischen Fragen. Deutlich wird der Wunsch nach politischer Teilhabe nicht nur bei entsprechenden langjährigen Forderungen von Jugendorganisationen verschiedener Parteien, sondern auch bei der seit einigen Jahren zu beobachtenden politischen Betätigung zahlreicher Jugendlicher für den Schutz der Lebensgrundlagen, die sich inzwischen als politischer Faktor durchaus etabliert hat.

Auch die in anderen Rechtsbereichen vorzufindenden Altersgrenzen wie Straf- und Religionsmündigkeit ab 14 Jahren, Testierfähigkeit und ausnahmsweise Ehefähigkeit ab 16 Jahren sowie die von sieben bis 18 Jahren ansteigende Deliktsfähigkeit zeigen, dass jedenfalls ab 16 Jahren im Rahmen einer zulässigen Typisierung eine fortgeschrittene Reife angenommen und damit mehr Verantwortung übertragen wird. Für die Kommunalwahlen war dieser Schritt zur Wahlteilnahme ab 16 Jahren bereits im Jahr 1999 vollzogen worden, ohne dass es in der Folge zu negativen Auswirkungen gekommen wäre. Mit der Absenkung des Mindestalters auch für die Landtagswahlen wird das seit 1999 unterschiedliche Verständnis des Begriffs der Allgemeinheit der Wahl für Kommunalwahlen und für Landtagswahlen aufgegeben.

Es ist davon auszugehen, dass sich eine Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre positiv auf die Einbeziehung junger Menschen in die Politik und damit auf die Wahlbeteiligung auswirken wird.

Für Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine verfassungsrechtliche Bestimmung, die das Wahlalter im Sinne einer verfassungsunmittelbaren Schranke festlegt. Die Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes ist daher ohne begleitende Änderung der Landesverfassung möglich.

In der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre liegt zugleich auch die Beibehaltung eines (nun abgesenkten) Mindestalters für die Wahlteilnahme. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl wird damit nicht verletzt. Begrenzungen der Allgemeinheit der Wahl sind verfassungsrechtlich zulässig, sofern für sie ein zwingender Grund besteht. Dies ist für die Anknüpfung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannt. Dem Landtag als Gesetzgeber des Landes- und Kommunalwahlgesetzes steht bei der Festlegung des Wahlalters ein Gestaltungs- bzw. Einschätzungsspielraum zu, den er mit der Festlegung auf 16 Jahre ausfüllt. Wenn der gleiche Landtag als Verfassungsgeber mit seinem Verzicht auf eine Regelung des Wahlalters in der Landesverfassung einen vollständigen Verzicht auf ein Mindestalter für die Teilnahme an Wahlen gewollt hätte, hätte dies in den Beratungen zum Landeswahlgesetz oder später zum Landes- und Kommunalwahlgesetz zur Sprache kommen müssen. Dies ist aber nicht geschehen, auch nicht bei der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre für den Bereich der Kommunalwahlen im Jahr 1999.

Das Alter der Wählbarkeit (§ 6 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes) bleibt unverändert bei 18 Jahren, da es mit dem Alter der Volljährigkeit verbunden bleiben sollte. Ein Mitglied des Landtages, das noch nicht volljährig ist, könnte die sich aus der Abgeordnetenstellung ergebenden Rechte und Pflichten nicht vollumfänglich wahrnehmen.

## **B    Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1**

Die Änderung dient der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre.

### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.